

08.12.25

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Sechsten Verordnung zur nderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Bundesministerium
fr Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 5. Dezember 2025

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates ber die „Erweiterung der Berufskrankheitenliste um weitere Krebsarten bei Berufsfeuerwehreinsatzkrften“ vom 14. Februar 2025 (BR-Drs. 614/24 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Kerstin Gries

siehe Drucksache 614/24 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
über die „Erweiterung der Berufskrankheitenliste um weitere Krebsarten bei
Berufsfeuerwehreinsatzkräften" vom 14. Februar 2025 (BR-Drs. 614/24 (Beschluss))**

vom 24. November 2025

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB), der die Bundesregierung in wissenschaftlichen Fragen zu Berufskrankheiten berät, hat geprüft, ob wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die die Aufnahme weiterer Krebserkrankungen bei Feuerwehreinsatzkräften als Berufskrankheit begründen können.

In einem Abschlussvermerk vom 1. Juli 2025 kommt der ÄSVB zu dem Ergebnis, dass zwar wissenschaftliche Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition bei Feuerwehreinsatzkräften und dem Auftreten weiterer Krebserkrankungen vorliegen. Die wissenschaftliche Erkenntnislage reiche jedoch insgesamt nicht aus, die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für eine neue Berufskrankheit zu erfüllen oder bestehende Berufskrankheiten zu erweitern. Auf Basis der aktuellen Studienlage sei es nicht möglich, ein expositionsspezifisches und intensitätsspezifisches Risiko für Krebserkrankungen bei Feuerwehreinsatzkräften zu ermitteln. Eine Neubewertung durch den ÄSVB ist bei Vorliegen zukünftiger gesicherter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich.

Der Abschlussvermerk des ÄSVB ist abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/abschlussvermerk-krebserkrankung-feuerwehreinsatzkraefte-beschlossen.html>

Berufsfeuerwehrkräfte und ehrenamtliche Feuerwehrkräfte sind jedoch auch nach geltendem Recht weitgehend vor Berufskrankheiten geschützt: Die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (Berufskrankheitenliste) enthält bereits eine Reihe von Berufskrankheiten, die auch Expositionen umfassen, denen Berufsfeuerwehrkräfte und ehrenamtliche Feuerwehrkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein können. Dies sind z. B. Expositionen gegenüber per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in Löschschaum, Expositionen gegenüber polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Asbest, aromatischen Aminen und halogenhaltigen Stoffen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Berufskrankheiten im Einzelfall sind diese auch bei Feuerwehreinsatzkräften anzuerkennen.